

Die Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses lautet:

"Alle Kreditinstitute, die Girokonten für alle Bevölkerungsgruppen führen, halten für jede/n Bürgerin/ Bürger in ihrem jeweiligen Geschäftsgebiet auf Wunsch ein Girokonto bereit. Der Kunde erhält dadurch die Möglichkeit zur Entgegennahme von Gutschriften, zu Barein- und -auszahlungen und zur Teilnahme am Überweisungsverkehr. Überziehungen braucht das Kreditinstitut nicht zuzulassen. Jedem Institut ist es freigestellt, darüber hinausgehende Bankdienstleistungen anzubieten.

Die Bereitschaft zur Kontoführung ist grundsätzlich gegeben, unabhängig von Art und Höhe der Einkünfte, z.B. Arbeitslosengeld, Sozialhilfe. Eintragungen bei der Schufa, die auf schlechte wirtschaftliche Verhältnisse des Kunden hindeuten, sind allein kein Grund, die Führung eines Girokontos zu verweigern.

Das Kreditinstitut ist nicht verpflichtet, ein Girokonto für den Antragsteller zu führen, wenn dies unzumutbar ist. In diesem Fall darf die Bank auch ein bestehendes Konto kündigen. **Unzumutbar ist die Eröffnung oder Fortführung einer Kontoverbindung insbesondere, wenn**

1. der Kunde die Leistungen des Kreditinstituts missbraucht, insbesondere für gesetzwidrige Transaktionen, z.B. Betrug, Geldwäsche u.Ä.;
2. der Kunde Falschangaben macht, die für das Vertragsverhältnis wesentlich sind;
3. der Kunde Mitarbeiter oder Kunden grob belästigt oder gefährdet;
4. die bezweckte Nutzung des Kontos zur Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht gegeben ist, weil z.B. das Konto durch Handlungen vollstreckender Gläubiger blockiert ist oder ein Jahr lang ohne Umsatz geführt wird;
5. nicht sichergestellt ist, dass das Institut die für die Kontoführung und -nutzung vereinbarten üblichen Entgelte erhält;
6. der Kunde auch im Übrigen die Vereinbarungen nicht einhält.

www.zentraler-kreditausschuss.de

„Girokonto für jedermann“

In der Praxis kommt es leider immer häufiger vor, dass überschuldete Personen kein Girokonto auf Guthabenbasis mehr erhalten. Zwischenzeitlich geht man von über drei Millionen überschuldeten Haushalten in Deutschland aus, weshalb in der näheren Vergangenheit auch die Zahl der Menschen ohne Girokonto dramatisch angestiegen ist. **Ohne Konto ist man von vielen Dingen des täglichen Lebens ausgeschlossen. Zahlungen für Miete, Strom, Telefon und Ähnlichem sind mit hohen Kosten und Unannehmlichkeiten verbunden. Auch bei der Suche nach einem Arbeitsplatz ist man ohne Konto benachteiligt. Oft haben eventuelle Arbeitgeber kein Verständnis für die schwierige Situation. Häufig kommt deshalb ein Arbeitsverhältnis gar nicht zustande.**

Deshalb sollten Sie in Ihrem eigenen Interesse so schnell wie möglich handeln und ihre Chance zur Erlangung eines Kontos nutzen!

**Weitere Informationen erhalten Sie bei den Vollstreckungsgerichten und bei den für Sie zuständigen kostenfreien Schuldnerberatungsstellen.
Für den Bodenseekreis:**

Schuldnerberatung
Landratsamt Bodenseekreis
- Kreissozialamt -
Albrechtstr. 75
88045 Friedrichshafen

A – K Frau Patt: 07541 204-5746
L – Z Herr Ringwald: 07541 204-5156

Telefonische Terminvereinbarung erforderlich!

ViSdP:

ALH ARGE Heilbronn, - Schuldnerberatung -,
Frau Weber, Bahnhofstr. 1, 74072 Heilbronn,
07131/3951-109

Text- oder Layoutänderungen nur mit vorheriger Genehmigung
durch die Verantwortlichen!
Stand: Mai 2005



Ich habe kein Girokonto!

Was kann ich tun?

Girokonto für Jedermann

I. Wie können Sie die Eröffnung eines Guthabenkontos erreichen?

1. Sprechen Sie bei einer örtlich zuständigen Bank Ihrer Wahl mit der Bitte um Eröffnung eines Guthabenkontos vor.
2. Falls die Bank ablehnt, lassen Sie sich die genauen Gründe (am besten schriftlich) mitteilen und notieren Sie sich im Anschluss an das Gespräch den **Namen des Mitarbeiters, das Datum und die Ablehnungsgründe. Der Bezug von Sozialleistungen und/oder eine negative Schufa sind gemäß dem Zentralen Kreditausschuss (ZKA) kein Grund zur Ablehnung!**
3. Prüfen Sie die genannten Ablehnungsgründe! Sind diese gemäß der rückseitigen ZKA-Empfehlung (**Nr. 1-6**) begründet? Als weiterer Ablehnungsgrund gilt nur, wenn Sie bei dieser Bank bereits im Zahlungsrückstand sind oder Sie bei einer anderen Bank noch ein Girokonto auf ihren Name haben. Gelegentlich ist in der Schufa noch ein früheres Konto für Sie vermerkt. In diesem Falle sollten Sie dieses Konto löschen lassen, damit Ihnen die „neue“ Bank ihr Guthabenkonto einrichtet. **Wenn Sie sich nicht sicher sind und/oder Unterstützung wünschen, können Sie sich an Ihre örtliche Schuldnerberatung wenden. Dort hilft man Ihnen gerne weiter!**
4. Wenden Sie sich schriftlich mit den notierten Angaben an die Kundenbeschwerdestelle der Bank. Dies ist für Sie kostenlos. Im Folgenden finden Sie einen Musterbrief und die Anschrift der zuständigen Kundenbeschwerdestelle. Die Kundenbeschwerdestelle prüft Ihren Antrag und trifft dann eine Entscheidung.

II. Was sollte der Brief an die Kundenbeschwerdestelle enthalten? (Muster)

Ihr Name
und Ihre Anschrift

Ort, Datum

Anschrift der zuständigen
Beschwerdestelle (siehe Liste)

Beschwerde wegen der Nichteinrichtung eines Guthabenkontos gem. der Empfehlung der ZKA

Sehr geehrte Damen und Herren,

am (Datum angeben) habe ich bei der (Name und Adresse der Bank) wegen der Einrichtung eines Guthabenkontos angefragt. Ich benötige ein Girokonto, um meine Zahlungseingänge (bitte angeben: z. B.: Arbeitslosengeld I oder II, Lohn etc.) empfangen, bzw. um bargeldlos Zahlungen vornehmen zu können.

Leider wurde mir die Einrichtung eines Guthabenkontos verweigert. Begründet wurde mir die Ablehnung von der/dem Bankmitarbeiter/in (Name angeben) unter Angabe von folgenden Gründen:

(Gründe angeben)

Ich möchte Sie bitten, sich dafür einzusetzen, dass ich doch noch ein Guthabenkonto bekomme.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Unterschrift

III. Welche Beschwerdestelle ist für mich zuständig?

Private Banken:

(Deutsche Bank AG, Dresdner Bank AG, Hypovereinsbank AG, Commerzbank AG usw.)
Bundesverband deutscher Banken
- Kundenbeschwerdestelle -
Postfach 040307
10062 Berlin www.bankenombudsmann.de

Volks- und Raiffeisenbanken:

BVR Bundesverband der Volks- und Raiffeisenbanken
- Kundenbeschwerdestelle -
Schellingstr. 4
10785 Berlin www.bvr.de

Postbanken und andere öffentliche Banken:

VÖB Bundesverband öffentlicher Banken
- Kundenbeschwerdestelle -
Lennéstr. 17
10785 Berlin www.voeb.de

Sparkassen:

Baden-Württembergischer Sparkassen- und Giroverband
- Schlichtungsstelle -
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart www.dgsv.de

Grundlage zur Erlangung eines Girokontos ist die 1995 vom ZKA an alle Kreditinstitute herausgegebene Empfehlung:
Hier ist genau **geregelt, wann eine Bank ein Guthabenkonto eröffnen (oder trotz Pfändung aufrechterhalten) soll:**